

# FAQ zu Annahmerichtlinien „Optimierung des BU-Versicherungsschutzes“

## **1) Können wir bei Personen in Elternzeit die bisherige Rentenhöhe (und den bisherigen Beruf) weiterhin absichern?**

Unsere Regelungen für Personen in Elternzeit: Einstufung als Hausfrau / Hausmann (12.000 Euro Jahresrente) mit Überprüfung der Berufsgruppe nach Ablauf der Elternzeit und Wiedereintritt in den Beruf.

## **2) Kann die BU gegenüber der ursprünglich beim Vorversicherer vereinbarten Rente bei uns gekürzt werden?**

Im Rahmen der Übertragung ist eine Reduzierung der Rentenhöhe möglich. Allerdings darf die Reduzierung nicht dazu benutzt werden, um die normalen Gesundheitsfragen zu umgehen.

## **3) Wird die ursprüngliche BU-Rentenhöhe beim Vorversicherer zu Vertragsabschluss oder aber die durch Dynamik zum Zeitpunkt des Wechsels erhöhte BU-Rente für Gesundheitsfragen zugrunde gelegt?**

Die erforderlichen Gesundheitsfragen richten sich allein nach der Höhe der umgetauschten BU-Jahresrente.

## **4) Wie sind die grundsätzlichen Regeln der Stuttgarter hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit?**

**Bis 100.000 Euro Einkommen** 60 % des Bruttoarbeitseinkommens bzw. Gewinn aus selbstständiger Arbeit.

**Von > 100.000 Euro - 150.000 Euro** werden 50 % für die finanzielle Angemessenheitsprüfung angerechnet (näheres siehe Annahmerichtlinien, Druckstück A 12).

## **5) Reicht eine Übermittlung der Anträge per Mail / Portal aus?**

Es gilt hier die mit den jeweiligen Geschäftspartnern getroffene Regelung zur Übermittlung von Anträgen.

## **6) Können die mit dem bisherigen Versicherer vereinbarten Dynamiken auch 1:1 übernommen werden? Kann eine Dynamik bei Umtausch auch gänzlich „neu“ beantragt werden?**

Es sind nur die Dynamiksätze der Stuttgarter möglich (2 % bzw. 3 % fest oder ZWP nach Inflationsausgleich -> mindestens 2 % bis max. 5 % p.a.).

Ist im Altvertrag hingegen **keine Dynamik** enthalten, kann die Dynamik ohne komplette Risikoprüfung nicht in den neuen Vertrag mit aufgenommen werden.